OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-750785/5/MZ**

Datum: **Linz, 9. März 2020**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Zeinhofer über die Beschwerde der P O, vertreten durch R und A O, diese wiederum vertreten durch RA Mag. S S, x, x, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 07.10.2019, GZ: BA-4-AEG/72843, betreffend Aufenthaltstitel

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 07.10.2019, GZ: BA-4-AEG/72843, wurde der Antrag der beschwerdeführenden Partei (in Folge: bP) auf Erteilung eines Aufenthaltstitels „Familienangehöriger von Österreicher" gemäß § 47 NAG abgewiesen.

Die Abweisung begründet die belangte Behörde, gerade noch erkennbar, mit dem Vorliegen einer Aufenthaltsadoption.

II. Gegen den genannten Bescheid erhob die bP rechtzeitig das Rechtsmittel der Beschwerde. Im Beschwerdeschriftsatz bringt die bP – soweit für das gegenständliche Verfahren von Bedeutung – wie folgt vor:

„… Die erstinstanzliche Behörde moniert weiters, dass offensichtlich zwischen der Adoptivmutter und der Adoptivtochter kein entsprechendes familiäres Naheverhältnis und keine enge Bindung bestehen würde.

Der Hintergrund der gegenständlichen Adoption ist jener, dass die minderjährige Beschwerdeführerin im gegenständlichen Fall nach dem Tod ihres Vaters im Jahr 2010 und der schwierigen finanziellen Situation der Mutter in Nigeria in Österreich die Möglichkeit haben soll, die Schule zu besuchen und eine Ausbildung zur Krankenschwester zu machen. Die minderjährige Beschwerdeführerin konnte in Nigeria die Schule nur von 2011 bis 2015 besuchen und ist es naturgemäß so, dass die schulischen Leistungen aus diesem Grund auf einem sehr niedrigen Niveau sind. Nichts desto trotz soll der jungen Beschwerdeführerin die Chance geboten werden, die deutsche Sprache zu lernen und hier eine entsprechende Ausbildung zu machen. Seitens der Adoptiveltern wurde der jungen Beschwerdeführerin die Absolvierung eines Deutschkurses und des Goethezertifikates Niveau A1 ermöglicht und die Kosten hierfür übernommen.

Beide Adoptiveltern wollen das Beste für die minderjährige [bP] und übernehmen sie in diesem Fall eine große finanzielle Verantwortung und Last, um der Beschwerdeführerin eine entsprechende Ausbildung und einen Lebensstandard in Österreich zu ermöglichen. Aus diesem Grund hat auch die Mutter der jungen Beschwerdeführerin die Zustimmung zur Adoption erteilt. Allein die Tatsache, dass bislang nie Geld zur Unterstützung nach Nigeria geschickt worden sein soll, belegt nicht, dass keine entsprechende enge Bindung bestehen soll. Dies ist auch eine Vereinbarung zwischen der leiblichen Mutter und den Adoptiveltern, da sie die ohnehin große finanzielle Lasten schon anlässlich der Antragstellung und auch zukünftig zu tragen haben. Die Adoptiveltern hielten sich auch immer wieder urlaubsbedingt in Nigeria auf und wurde ein enger Kontakt zur Adoptivtochter gepflegt.

Es ist im gegenständlichen Fall durchaus legitim, dass die Adoptivmutter, welche keine eigenen Kinder hat, die minderjährige Beschwerdeführerin adoptiert, um ihr in Österreich eine gute Ausbildung und eine vielversprechende Zukunft etwa in einem Pflegeberuf zu verschaffen. Es ist natürlich, dass aufgrund der Tatsache, dass die junge Beschwerdeführerin unter ganz anderen Verhältnissen in Nigeria lebt und aufwächst kein großes Wissen über Österreich und die Situation der Adoptiveltern in Österreich vorhanden

ist, was jedoch nicht bedeutet, dass tatsächlich ein enges familiäres Verhältnis vorhanden ist. …"
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Vor diesem Hintergrund beantragt die bP, nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung, der Beschwerde stattzugeben und den beantragten Aufenthaltstitel zu erteilen.

III.a) Die belangte Behörde hat die Beschwerde unter Anschluss des Bezug habenden Verwaltungsaktes, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art 130 Abs 1 Z 1 iVm 131 Abs 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art 135 Abs 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

b) Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde übermittelten Verfahrensakt, das Beschwerdevorbringen und Einschau in das Zentrale Melderegister. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, da der Akt erkennen lässt dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt. Ferner steht dem Entfall der Verhandlung weder Art 6 EMRK noch Art 47 GRC entgegen (vgl VwGH 15.6.2010, 2009/22/0347).

c) Folgender Sachverhalt wird festgestellt:

Die bP wurde am 21.05.2004 geboren und ist nigerianische Staatsbürgerin. Die bP wurde nach dem Tod ihres leiblichen Vaters mit Urkunde vom 30.08.2017 von A O, StA Österreich, in Österreich mit Hauptwohnsitz seit 13.10.1997, und R O, StA Nigeria, in Österreich mit Hauptwohnsitz seit 02.01.2013 gemeldet, adoptiert. Die leibliche Mutter der bP lebt in Nigeria. Nennenswerte Geldbeträge wurden von den Adoptiveltern, in Absprache mit der leiblichen Mutter, nicht an die bP geleistet, da die finanzielle Belastung in Österreich von den Adoptiveltern getragen werden soll.

Am 22.10.2018 beantragte die bP im Wege der Auslandsantragstellung einen Aufenthaltstitel gemäß § 47 NAG. Hinsichtlich der Motive für die Adoption wird auf die Ausführungen in der Beschwerde (oben Punkt II.) verwiesen und werden diese als wahr unterstellt.

IV. Rechtliche Beurteilung:

a) Die einschlägigen rechtlichen Bestimmungen des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes – NAG lauten in der geltenden Fassung:

Aufenthaltstitel „Familienangehöriger" und „Niederlassungsbewilligung – Angehöriger"

§ 47. (1) Zusammenführende im Sinne der Abs. 2 bis 4 sind Österreicher oder EWR-Bürger oder Schweizer Bürger, die in Österreich dauernd wohnhaft sind und nicht ihr unionsrechtliches oder das ihnen auf Grund des Freizügigkeitsabkommens EG-Schweiz zukommende Aufenthaltsrecht von mehr als drei Monaten in Anspruch genommen haben.
(2) Drittstaatsangehörigen, die Familienangehörige von Zusammenführenden sind, ist ein Aufenthaltstitel „Familienangehöriger" zu erteilen, wenn sie die Voraussetzungen des 1. Teiles erfüllen.
(3) …

Allgemeine Voraussetzungen für einen Aufenthaltstitel

§ 11. (1) Aufenthaltstitel dürfen einem Fremden nicht erteilt werden, wenn
1. gegen ihn ein aufrechtes Einreiseverbot gemäß § 53 FPG oder ein aufrechtes Aufenthaltsverbot gemäß § 67 FPG besteht;
2. gegen ihn eine Rückführungsentscheidung eines anderen EWR-Staates oder der Schweiz besteht;
3. gegen ihn eine durchsetzbare Rückkehrentscheidung erlassen wurde und seit seiner Ausreise nicht bereits achtzehn Monate vergangen sind, sofern er nicht einen Antrag gemäß § 21 Abs. 1 eingebracht hat, nachdem er seiner Ausreiseverpflichtung freiwillig nachgekommen ist;
4. eine Aufenthaltsehe, Aufenthaltspartnerschaft oder Aufenthaltsadoption (§ 30 Abs. 1 oder 2) vorliegt;
5. eine Überschreitung der Dauer des erlaubten visumfreien oder visumpflichtigen Aufenthalts im Zusammenhang mit § 21 Abs. 6 vorliegt oder
6. er in den letzten zwölf Monaten wegen Umgehung der Grenzkontrolle oder nicht rechtmäßiger Einreise in das Bundesgebiet rechtskräftig bestraft wurde.
(2) …

Aufenthaltsehe, Aufenthaltspartnerschaft und Aufenthaltsadoption

§ 30. (1) Ehegatten oder eingetragene Partner, die ein gemeinsames Familienleben im Sinne des Art. 8 EMRK nicht führen, dürfen sich für die Erteilung und Beibehaltung von Aufenthaltstiteln nicht auf die Ehe oder eingetragene Partnerschaft berufen.
(2) An Kindes statt angenommene Fremde dürfen sich bei der Erteilung und Beibehaltung von Aufenthaltstiteln nur dann auf diese Adoption berufen, wenn die Erlangung und Beibehaltung des Aufenthaltstitels nicht der ausschließliche oder vorwiegende Grund für die Annahme an Kindes statt war.
(3) …

b) Für die Erteilung des von der bP beantragten Aufenthaltstitels ist gemäß § 47 Abs 2 NAG unter anderem die Erfüllung des ersten Teils des NAG erforderlich. Die bP hat somit insbesondere den in § 11 NAG geregelten allgemeinen Voraussetzungen für die Erteilung von Aufenthaltstiteln zu entsprechen.

Die Behörde ging in ihrer abweisenden Entscheidung vom Vorliegen einer Aufenthaltsadoption und somit des absoluten Erteilungshindernisses gemäß § 11 Abs 1 Z 4 NAG aus.

Für das Vorliegen einer Aufenthaltsadoption im Sinne des § 30 Abs 2 NAG entscheidend ist, ob die Annahme an Kindes statt ausschließlich oder vorwiegend der Erlangung oder Beibehaltung eines Aufenthaltstitels diente (§ 30 Abs 2), womit der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zufolge auf den Zeitpunkt der Adoption abzustellen ist. Es kommt daher bei der Beurteilung, ob eine Aufenthaltsadoption iSd § 30 Abs 2 gegeben ist, auf die – allein unter dem Blickwinkel des österreichischen Fremdenrechts – zu prüfenden, der Adoption zugrundeliegenden Motive an (vgl VwGH 19.5.2011, 2008/21/0537).

Im Beschwerdeschriftsatz wird ausgeführt, dass „[d]er Hintergrund der gegenständlichen Adoption jener [ist], dass die minderjährige Beschwerdeführerin im gegenständlichen Fall nach dem Tod ihres Vaters im Jahr 2010 und der schwierigen finanziellen Situation der Mutter in Nigeria in Österreich die Möglichkeit haben soll, die Schule zu besuchen und eine Ausbildung zur Krankenschwester zu machen. Die minderjährige Beschwerdeführerin konnte in Nigeria die Schule nur von 2011 bis 2015 besuchen und ist es naturgemäß so, dass die schulischen Leistungen aus diesem Grund auf einem sehr niedrigen Niveau sind. Nichts desto trotz soll der jungen Beschwerdeführerin die Chance geboten werden, die deutsche Sprache zu lernen und hier eine entsprechende Ausbildung zu machen. … Beide Adoptiveltern wollen das Beste für die minderjährige [bP] und übernehmen sie in diesem Fall eine große finanzielle Verantwortung und Last, um der Beschwerdeführerin eine entsprechende Ausbildung und einen Lebensstandard in Österreich zu ermöglichen. Aus diesem Grund hat auch die Mutter der jungen Beschwerdeführerin die Zustimmung zur Adoption erteilt. Allein die Tatsache, dass bislang nie Geld zur Unterstützung nach Nigeria geschickt worden sein soll, belegt nicht, dass keine entsprechende enge Bindung bestehen soll. Dies ist auch eine Vereinbarung zwischen der leiblichen Mutter und den Adoptiveltern, da sie die ohnehin große finanzielle Lasten schon anlässlich der Antragstellung und auch zukünftig zu tragen haben. … Es ist im gegenständlichen Fall durchaus legitim, dass die Adoptivmutter … die minderjährige Beschwerdeführerin adoptiert, um ihr in Österreich eine gute Ausbildung und eine vielversprechende Zukunft etwa in einem Pflegeberuf zu verschaffen. …"

Diesem Vorbringen ist klar zu entnehmen, dass – zumindest im Adoptionszeitpunkt – das die Adoption hauptsächlich tragende Motiv die Ausbildung der bP in Österreich gewesen ist. Der von der bP offenbar in erster Linie aus wirtschaftlichen Gründen angestrebte Aufenthalt in Österreich zur beabsichtigten Ausbildung und Berufstätigkeit setzt freilich die Erteilung eines Aufenthaltstitels voraus, dessen Erlangung in der Situation der bP aber nur nach der Adoption als (minderjährige) Angehörige von Österreichern möglich wäre. Es ist daher von einer Aufenthaltsadoption im Sinne des § 30 Abs 2 NAG und damit von einem absoluten Versagungsgrund im Sinne des § 11 Abs 1 Z 4 NAG auszugehen. Darüber hinaus würde zu einem persönlichen Verhältnis zwischen den Adoptiveltern und der bP, welches einem Verhältnis zwischen leiblichen Eltern und Kindern entsprechen würde, die Führung eines gemeinsamen Familienlebens gehören, was zwischen der bP und den bereits mehrjährig in Österreich niedergelassenen Adoptiveltern unstrittig nicht besteht. Von der bP wurde auch nicht behauptet, dass es sonst besondere, über das bei nahen Verwandten üblicherweise bestehende Verhältnis hinausgehende Beziehungen zu ihren Adoptiveltern gebe (vgl VwGH 19.5.2011, 2008/21/0537).

Die Beschwerde der bP ist somit als unbegründet abzuweisen.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da der Beurteilung der Frage, welche konkreten Motive im vorliegenden Fall ausschlaggebend für die Adoption der bP waren, keine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zukommen und sohin eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung nicht vorliegt. Die Entscheidung entspricht zudem der – soweit ersichtlich einheitlichen – zitierten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim

Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Zeinhofer